

Die soziale Ecke

Der Schwerbehindertenausweis

Die Frage ob und wann ein solcher Ausweis beantragt werden soll, stellt sich für die meisten Eltern rheumakranker Kinder irgendwann einmal.

Wer das erste Mal mit dem Wort Schwerbehindertenausweis konfrontiert wird, erschrickt oft und denkt, „das trifft doch auf mein Kind nicht zu!“ Zugegeben - ein schönes Wort ist es nicht und genau das schreckt auch viele von einer Beantragung ab.

Dennoch ist der Schwerbehindertenausweis weitaus besser als er klingt. Er soll dazu beitragen Nachteile, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung auftreten, abzufedern oder auszugleichen. Es geht darum, festzustellen inwiefern die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für den Betroffenen eingeschränkt ist. In diesem Fall soll der Ausweis Chancengleichheit ermöglichen.



WANN KANN MAN EINEN AUSWEIS BEANTRAGEN?

Rheumakranke Kinder sind chronisch kranke Kinder. Daher besteht bei gesicherter rheumatologischer Diagnose die Möglichkeit einen Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft zu stellen. Die Erfahrung zeigt, dass viele Kinder einen solchen Ausweis erhalten. Unterschiedlich ist nur die Höhe der festgestellten Behinderung. Kindern, die eine Polyarthritis oder eine systemische Rheumaform (z.B. Lupus, Dermatomyositis, Morbus Still) haben, werden häufig mehr Nachteilsausgleiche

zuerkannt als an einer Oligoarthritis erkrankten Kindern.

Die Beantragung des Schwerbehindertenausweises ist jederzeit auch rückwirkend (bis zu 4 Jahre) möglich, daher kann die Entscheidung ganz in Ruhe getroffen werden.

Übrigens gilt im Alltag:

Wem Sie den Ausweis ihres Kindes zeigen und wo Sie ihn vorlegen (oder wo vielleicht auch lieber nicht) können Sie selbst bestimmen.

WELCHE VORTEILE HAT DER AUSWEIS?



Ein Schwerbehindertenausweis soll Nachteile ausgleichen, die aus chronischer Krankheit oder Behinderung entstehen.

Bei rheumakranken Kindern geht es vorrangig um **finanzielle und steuerliche Nachteilsausgleiche** für deren Eltern, u.a.:

- Ermäßigung beim Kauf von Fahrkarten oder Eintrittskarten
- Kostenlose oder vergünstigte Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Ermäßigung bei der Kfz-Steuer
- bestimmte Steuerpauschbeträge, die abhängig sind von der Höhe des festgestellten Grades der Behinderung
- behinderungsbedingte Fahrtkosten
- Ausgaben beim stationären Aufenthalt des Kindes, wie Unterkunfts- und Verpflegungskosten der Eltern, sowie Kosten für Besuchsfahrten

Für Jugendliche, die schon in der Ausbildung oder im Beruf stehen bzw. beim Einstieg ins Berufsleben sind, können auch **berufliche Nachteilsausgleiche** wichtig werden, wie:

- verbesserter Kündigungsschutz (das Integrationsamt muss vor einer Kündigung zustimmen, bei Auszubildenden muss die Arbeitsagentur gefragt werden)
- Mehrurlaub von 5 Kalendertagen pro Jahr
- die Möglichkeit zur Befreiung von Mehrarbeit
- für Betriebe gibt es Anreize Schwerbehinderte einzustellen, Arbeitgeber können z.B. von der Arbeitsagentur Lohnzuschüsse sowie Kosten für behinderungsbedingten Umbau des Arbeitsplatzes erstattet bekommen
- für Studenten gibt es vielfältige Unterstützungen, wenn ein Schwerbehindertenausweis vorliegt, z.B. mit Härtefallanträgen sowie vielen Hilfen während des Studiums

GIBT ES NACHTEILE?



Diese Frage kommt bei vielen Familien auf. Wenn es um die Beantragung für ein jüngeres Kind (bis ca. 14 Jahre) geht, so gibt es erfahrungsgemäß keine ersichtlichen Nachteile.

Etwas anders sieht es bei Jugendlichen aus, die vor der Berufswahl stehen. Hier sollte der Schritt der Beantragung gut überlegt sein. Leider haben einige Arbeitgeber immer noch ein unzureichendes Bild über Schwerbehinderung und setzen sie mit weniger Leistungsfähigkeit und hohen Fehlzeiten gleich.

Die Sorge, der Schwerbehindertenausweis führe im Berufsleben

zu Nachteilen kann daher nicht als komplett unbegründet betrachtet werden. Andererseits sollte die Scheu vor der Beantragung insbesondere auch für schwerer betroffene Jugendliche nicht zu groß sein, denn seitens des Integrationsamtes gibt es viele materielle und finanzielle Anreize für Arbeitgeber Schwerbehinderte einzustellen. Zudem bieten Integrationsfachdienste gute Angebote zur Unterstützung bei Bewerbung und Eingliederung ins Berufsleben. Im Vorstellungsgespräch muss der Ausweis rein rechtlich nur angegeben werden, wenn danach gefragt wird.

Jedoch ist ein offener Umgang immer ratsamer als Verschweigen, denn das kann das Arbeitsverhältnis von Anfang an stark belasten.

WIE BEANTRAGE ICH DEN AUSWEIS?

Der Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft wird beim zuständigen Amt gestellt. Je nach Bundesland heißt dieses Versorgungsamt oder Landesamt für Soziales und Familie. In NRW sind die Kreise und kreisfreien Städte für die Antragsbearbeitung zuständig. Ihr zuständiges Amt können Sie einfach bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung erfragen. Dort erhält man in der Regel auch ein Antragsformular. Die Formulare sind in der Regel auch im Internet als Download verfügbar und ggf. auch online auszufüllen.

Darin wird nach Adressen aller Ärzte gefragt, die mit der rheumatischen Erkrankung zu tun haben, z.B. Kinderarzt, Orthopäde, Augenarzt, Kieferorthopäde, Kinderrheumatologe etc.



Wichtig ist es, die Entbindung von der Schweigepflicht zu unterschreiben, damit das Amt ärztliche Gutachten anfordern kann.

Wenn Sie aktuelle Befundberichte (relevant sind die letzten 2 Jahre) von Ärzten vorliegen haben, ist es von Vorteil diese in Kopie mitzuschicken. Das beschleunigt oft erheblich das Verfahren und Sie haben zudem einen guten Überblick darüber, welche Informationen dem Amt vorliegen. Nach Aktenlage wird dann über den Antrag entschieden, d.h. es ist i.d.R. keine extra Untersuchung beim Amt nötig.

Extra Tipps:

- Empfehlenswert ist zusätzlich zum Antragsformular auch ein persönliches Anschreiben, in dem Alltagsbelastungen und krankheitsbedingte Probleme des Kindes aufgeführt werden. Das gibt den Sachbearbeitern häufig einen besseren Eindruck über die Gesamtsituation des Kindes.
- Informieren Sie am besten auch ihren Kinderarzt über die Beantragung und bitten sie ihn nicht nur die Diagnosen sondern vor allem die Auswirkungen der Erkrankung detailliert darzustellen, denn diese Kriterien entscheiden wesentlich mit über den Grad der Behinderung.

Bei Bewilligung wird der Ausweis in der Regel erst einmal für 2-5 Jahre ausgestellt und kann anschließend verlängert werden. Bei gesundheitlichen Veränderungen kann auch schon vor Ablauf dieser Frist eine Neuüberprüfung (Veränderungsantrag) beantragt werden.

WAS TUN BEI ABLEHNUNG?

Gegen alle Entscheidungen des Versorgungsamtes können Rechtsmittel in Form von Widerspruch und bei erneuter Ablehnung **Klage** erhoben werden.

Dafür ist unbedingt die Frist von 4 Wochen nach Zugang des Bescheides einzuhalten.

WAS STEHT IN DEM AUSWEIS?

Neben Name, Adresse und Lichtbild gehören zwei besondere Merkmale zum Ausweis.

Zum einen wird der **Grad der Behinderung (GdB)** in Zehnerschritten von 20 bis 100 bemessen. Je höher der GdB desto mehr Nachteilsausgleiche erhält man. Als schwerbehindert gelten Personen mit einem anerkannten GdB von 50. Erst dann erhält man auch einen Ausweis.

Der neue Schwerbehindertenausweis im Scheckkartenformat



Größe: 85,60 mm x 53,98 mm x 076 mm

Zum anderen sind im Ausweis bestimmte **Merkzeichen** eingetragen. Diese sind unabhängig vom GdB zu sehen. Für rheumakranke Kinder relevante Merkzeichen sind:

- G** gehbehindert
(= der Betroffene kann behinderungsbedingt nicht so weite Wegstrecken zurücklegen wie ein gesunder Gleichaltriger)
- H** hilflos
(= der Betroffene ist täglich behinderungsbedingt auf viel Hilfe angewiesen, z.B. beim Anziehen, im Umgang mit der chronischen Erkrankung)
- B** Begleitperson notwendig
(= der Betroffene benötigt behinderungsbedingt eine ständige Begleitperson in öffentlichen Verkehrsmitteln)

Erst aus der Kombination des GdB und der Merkzeichen ergeben sich dann die möglichen Nachteilsausgleiche.

Seit Anfang 2013 wird der Schwerbehindertenausweis im Bankkartenformat ausgestellt und ist somit wesentlich handlicher als das Vorgängermodell. Die alten Ausweise bleiben aber weiterhin gültig. Alle Nachteilsausgleiche können auch weiter mit dem alten Ausweis in Anspruch genommen werden.

WAS SIND DIE NACHTEILSAUSGLEICHE?

Wer eine Steuererklärung macht, kann den Behindertenpauschbetrag absetzen. Dieser wird für das Kind gewährt, ist aber bei der Steuer auf die Eltern übertragbar. Pauschbeträge sind Steuerfreibeträge, d.h. sie werden vom zu versteuernden Einkommen abgezogen. Folgende Beträge gelten:

GdB	Pauschbetrag
20	384 €
30	620 €
40	860 €
50	1.140 €
60	1.440 €
70	1.780 €
80	2.120 €
90	2.460 €
100	2.840 €
bei Merkzeichen H	7.400 €

Die wichtigsten Nachteilsausgleiche für die Merkzeichen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Merkzeichen G

- Kostenlose Beförderung im öffentlichen Personenverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (jährlich pauschal 80 €) **oder** Kfz-Steuerermäßigung von 50%
- ab einem GdB von 70 behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale bei der Steuer absetzbar: 900€

Merkzeichen H

- Freifahrt im öffentlichen Personenverkehr **und** Kfz-Steuerbefreiung
- erhöhter Pauschbetrag für Körperbehinderte von € 7.400
- die Krankenkasse übernimmt Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen (im Vorfeld mit der Krankenkasse besprechen)
- behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale bei der Steuer absetzbar: 4.500€
- Pflegepauschbetrag für Pflegeperson in Höhe von € 1.800

Merkzeichen B

- für die **Begleitperson** gilt:
 - Freifahrt im öffentlichen Nah- und Fernverkehr, ausgenommen bei Fahrten in Sonderzügen und –wagen
 - Urlaubskosten der Begleitperson bis 767€ steuerlich absetzbar
 - Begleitperson ist von Kurtaxe befreit (ggf. örtliche Verordnungen beachten)



Achtung:

Die steuerlichen Vergünstigungen bezüglich des Kraftfahrzeuges haben zur Voraussetzung, dass das Kfz auf den Namen des Behinderten zugelassen sein muss. Auch auf Kinder und Jugendliche kann ein Kfz zugelassen werden. Jedoch darf das Fahrzeug dann auch nur ausschließlich für das Kind oder den Jugendlichen benutzt werden bzw. für Fahrten, die mit ihm in Verbindung stehen, wie Arztbesuche, Schulfahrten oder Einkäufe.



Extra-Tipp:

Sehr empfehlenswert ist das „*Steuermerkblatt für Familien mit behinderten Kindern*“ vom BVKM (siehe Quellenangaben), das jährlich

aktualisiert wird und kostenlos auf der Homepage heruntergeladen werden kann. Hier werden verständlich und kompetent die wichtigsten Regelungen erläutert und praktische Hilfe beim Ausfüllen der Steuererklärung vermittelt.



Achtung: Nur mit dem Merkzeichen **aG** (außergewöhnlich gehbehindert = der Betroffene kann sich nicht oder nur wenige Schritte ohne fremde Hilfe fortbewegen, z.B. Rollstuhlfahrer) wird der 'Blaue Parkausweis' ausgestellt, der zum Parken auf Behindertenparkplätzen benötigt wird. Kinder mit Rheuma bekommen dieses Merkzeichen i.d.R. nicht. **Tipp:** Es lohnt sich, bei der jeweiligen Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung oder Verkehrsbehörde nach regionalen Parkerleichterungen zu fragen, da diese nicht bundesweit einheitlich festgelegt sind. Einige Bundesländer räumen die oben genannten Parkerleichterungen auch bei Schwerbehinderung ohne das Merkzeichen **aG** im Schwerbehindertenausweis ein, bei einer vorübergehenden außergewöhnlichen Gehbehinderung.

WELCHER GDB UND WELCHE MERKZEICHEN STEHEN MEINEM KIND ZU?

Das ist nicht pauschal zu beantworten. Für die Feststellung des GdB und der Merkzeichen gibt es bundesweite Richtlinien, die sogenannten "Versorgungsmedizinischen Grundsätze" (www.gesetze-im-internet.de/versmedv/anlage.html). Diese liefern allerdings nur einen Orientierungsrahmen. Letztlich entscheidend ist immer eine Gesamtsicht der tatsächlichen Beeinträchtigung im jeweiligen Einzelfall.

Hilfe bei Fragen zum Thema Schwerbehinderung gibt es im Familienbüro.

Telefon: 02526-3001175

E-mail:
familienbuero@kinderrheuma.com

QUELLENANGABEN

- Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.: „Steuermerkblatt für Familien mit behinderten Kindern 2020/2021“ (www.bvkm.de)
- www.betanet.de
- www.bmas.de

*War unsere Beratung hilfreich? Dann helfen Sie uns, damit wir auch in Zukunft Beratungen zum Thema Sozialrecht und Integration in Kindergarten, Schule und Beruf anbieten können: **Werden Sie Mitglied im Bundesverband Kinderrheuma e.V.***

Weitere Infos und das Anmeldeformular finden Sie auf unserer Homepage www.kinderrheuma.com unter Über uns/ Mitgliedschaft.

Stand: Januar 2022
Kathrin Wersing/Jutta Weber

Der Inhalt dieser Informationsschrift wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Erstellung des Merkblattes rechtliche Änderungen eingetreten sein. Es wird daher keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernommen. Insbesondere wird keine Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen übernommen.

